FGB Freizügigkeitsstiftung

Reglement der FGB Freizügigkeitsstiftung

Ausgabe August 2026

Art. 1 Zweck der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes ihrer Destinatäre und Destinatärinnen (nachfolgend als «versicherte Person» bezeichnet) im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und der versicherten Person.

Art. 2 Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft (nachfolgend «Stifterin» genannt), welche ihrerseits berechtigt ist, diese auf einen Dritten zu übertragen. Die in die Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsguthaben bilden Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung bei Dritten angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage. Er ist befugt, die Kompetenz zur Vermögensanlage ganz oder teilweise an die Stifterin oder an Dritte zu delegieren.

Art. 3 Daten der versicherten Person

Die Stiftung ist berechtigt, der Stifterin alle bei ihr verfügbaren Daten der versicherten Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln. Die versicherte Person ist darüber hinaus einverstanden, dass die Stifterin diese Daten zu eigenen Marketingzwecken verwenden darf. Des Weiteren nimmt die versicherte Person zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Dritte verpflichtet sein kann.

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen kommt die Datenschutzerklärung der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft zur Anwendung. Diese ist auf der Website der Stifterin www.gemeinschaftsbank.ch abrufbar.

Art. 4 Eröffnung des Freizügigkeitskontos, Einzahlungen

Die Eröffnung des Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag der versicherten Person oder einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es lautet auf den Namen der versicherten Person und wird bei der Stifterin geführt.

Auf Freizügigkeitskonten dürfen allein der beruflichen Vorsorge dienende Freizügigkeitsguthaben einbezahlt werden. Diese können entweder durch Vorsorge- oder durch Freizügigkeitseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einbezahlt werden. Die versicherte Person – oder in deren Vertretung die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung – hat der Stiftung die genaue Zusammensetzung der Einlage, insbesondere die genaue Höhe der überwiesenen Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50, falls die versicherte Person dieses Alter bereits überschritten hat, bekannt zu geben. Ferner sind der Stiftung Datum, Anzahl und Höhe bereits getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen sämtlicher bis anhin für die versicherte Person zuständigen Vorsorge- und/ oder Freizügigkeitseinrichtungen, inklusive der dazu gehörenden weiteren Daten, sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft mitzuteilen. Im Falle der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses teilt die Stiftung dieselben Daten der neu zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen oder um Vorsorgeguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen handelt. Dem Freizügigkeitskonto werden auch das geteilte Vorsorgeguthaben aus Scheidung gemäss Art. 123 ZGB sowie die zugesprochenen Rentenanteile aus Scheidung gemäss Art. 124a ZGB gutgeschrieben.

Art. 5 Verzinsung

Individuelle Freizügigkeitsguthaben, welche in Form von Kontoguthaben geführt werden, werden bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 13 BVG zu einem marktüblichen Zinssatz verzinst. Die aktuellen Zinssätze werden der versicherten Person in den Kundenzonen der Stifterin sowie auf deren Website www.gemeinschaftsbank.ch bekannt gegeben. Die versicherte Person anerkennt diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird das Freizügigkeitskonto nicht innert einer Frist von einer Woche nach Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

Art. 6 Anlage in Wertschriften

Die Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) wird von der Stiftung nicht angeboten.

Art. 7 Auszüge

Die Stiftung bescheinigt der versicherten Person jährlich den Vermögensstand.

Art. 8 Gebühren

Für die Konto- und Depotführung sowie die Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen und dem Freizügigkeitskonto belasten. Die Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren sind auf der Website der Stifterin www.gemeinschaftsbank.ch einsehbar.

Art. 9 Verfügungsbeschränkungen, Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Vor Eintritt eines Vorsorgefalles kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, das Freizügigkeitsguthaben weder vorzeitig bezogen noch verpfändet oder abgetreten werden. Zulässig sind, gestützt auf Art. 22 ff. FZG und Art. 17 FZV, die ganze oder teilweise Abtretung der Ansprüche auf Altersleistungen an Ehegatten bei Ehescheidung bzw. an Partner bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Vorbezug oder die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Ein Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes oder ein Wechsel der Freizügigkeitsstiftung ist jederzeit möglich.

Art. 10 Fälligkeit der Vorsorgeleistung

Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Referenzalters oder bei vorherigem Tod der versicherten Person fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Bezug des Freizügigkeitsguthaben höchstens fünf Jahre über das Erreichen des AHV-Referenzalters hinaus aufschieben. Bei einem Aufschub des Bezuges über das gesetzliche AHV-Referenzalter hinaus, muss die versicherte Person die Freizügigkeitsstiftung sofort schriftlich informieren, sobald sie die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Das Vorsorgekapital darf frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die Fälle des nachfolgenden Artikels 11.

Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person bedürfen Auszahlungen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

Art. 11 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung

Eine vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthaben ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

a) die versicherte Person verlässt endgültig die Schweiz;

b) die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;

c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt;

d) die versicherte Person eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.

Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person bedürfen Auszahlungen gemäss Buchstaben a) bis d) der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

Art. 12 Wohneigentumsförderung

Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum ist bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person setzt der Vorbezug bzw. die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners voraus.

Art. 13 Ehescheidung / gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die einer versicherten Person gegenüber der Stiftung zusteht und die sie während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Entsprechende Ansprüche wird die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überweisen.

Die Stiftung muss eine Austrittsleistung bzw. einen lebenslangen Rentenanteil nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Ehegatten nur entgegennehmen, sofern dieser keinen leistungswirksamen Einkauf in seine eigene Vorsorgeeinrichtung vornehmen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV. Das Vorstehende gilt sinngemäss im Falle der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 14 Begünstigte Personen

Im Fall des Todes der versicherten Person haben folgende Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben:

a) die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG;

b) die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (in dieser Reihenfolge);

c) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister (in dieser Reihenfolge);

d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu.

Die versicherte Person kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) erweitern.

Änderungen an der Begünstigtenordnung müssen zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung eingereicht werden. Liegt keine Begünstigtenregelung vor, wird das Freizügigkeitsguthaben innerhalb der eingangs erwähnten anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ferner ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Buchstabe b) begünstigt werden sollen.

Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird sie diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt

den nächsten Begünstigten zu. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Todesursache und Umstände, die zum Tod geführt haben, zu prüfen.

Art. 15 Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens
Das Freizügigkeitsguthaben wird mit Erreichen des Referenzalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person automatisch zur Auszahlung fällig. In den übrigen Fällen tritt die Fälligkeit mit der Stellung des Auszahlungsgesuchs ein. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Mit Ausnahme des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie des Übertrags auf eine Vorsorgeeinrichtung zahlt die Stiftung ihre Leistungen allein in Form einmaliger Kapitalabfindungen aus.

Die versicherten Personen bzw. Begünstigten haben den Fälligkeitsnachweis zu erbringen bzw. der Stiftung gegenüber das Vorliegen eines Auszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlicher Bescheinigungen, glaubhaft zu machen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z. B. bei versicherten Personen oder Begünstigten mit unbekannten Zustelladressen oder in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Freizügigkeitskontos.

Damit eine Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende vorgenommen werden kann, wird auf der Internetseite der FGB ein Datum publiziert, bis wann die entsprechende Erklärung der versicherten Person der Stiftung zugegangen sein muss. Beim Zugang der Erklärung nach diesem Datum, kann die Stiftung die Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende nicht garantieren.

Die Stiftung kann im Falle unerwartet hoher Liquiditätsabflüsse zur Einhaltung ihrer Liquidität Auszahlungen nach sachlichen Gründen (z. B. terminkritische Geschäfte) priorisieren. Die versicherte Person hat die Obliegenheit, der Stiftung die sachlichen Gründe für die Priorisierung seiner Auszahlung darzulegen (z. B. Notariatstermin bei Wohneigentumsförderung) und die Stiftung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Art. 16 Meldepflichten
Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Die Stiftung meldet gestützt auf Art. 24a FZG der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Freizügigkeitsguthaben geführt wurde.

Art. 17 Änderung der Adresse und der Personalien, Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit
Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Zustelladresse sowie ihres Zivilstandes (inkl. des Datums der Änderung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt die versicherte Person diese Meldung, haftet sie für allfällige daraus entstehende Folgen. Bei Eintritt von Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit ist die Stiftung zur Meldung der Geschäftsbeziehung an eine zentrale Meldestelle verpflichtet, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Frist wiederhergestellt werden kann. Ferner ist die Stifterin berechtigt, dem Freizügigkeitskonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und Überwachung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte zu belasten.

Art. 18 Übertragung an den Sicherheitsfonds
Fällige Freizügigkeitsguthaben, welche nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter nicht ausgerichtet sind, muss die Stiftung gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG an den Sicherheitsfonds überweisen.

Art. 19 Mitteilungen der Stiftung
Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten von der versicherten Person bekannt gegebenen Kontaktdaten abgesandt oder gemäss deren Weisung anderweitig deponiert worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Stiftung befindlichen Kopien.

Nimmt die versicherte Person im Rahmen einer mit der Stifterin abgeschlossenen Vereinbarung für das Digital Banking, welche auch die Vorsorgebeziehung zur Stiftung erfasst, die Dienstleistung «E-Dokumente» oder eine vergleichbar bezeichnete Dienstleitung in Anspruch, kann die Stiftung der versicherten Person sämtliche Korrespondenz betreffend das Vorsorgeverhältnis in elektronischer Form via Digital Banking der Stifterin zustellen. Die «Bedingungen für das Digital Banking» der Stifterin in deren jeweils massgebender Fassung gelten für das Vorsorgeverhältnis sinngemäss.

Art. 20 Unterschriften- und Legitimationsprüfung
Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die versicherte Person bzw. der Begünstigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

Art. 21 Änderung des Reglements
Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden der versicherten Person in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie werden für die versicherte Person bzw. deren Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Freizügigkeitsstiftung oder des Wechsels in eine zulässige andere Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch machen. Wohlerworbene Rechte der versicherten Personen bleiben gewahrt.

Art. 22 Vorbehalt anderer Bestimmungen
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stifterin, welche auf deren Website www.gemeinschaftsbank.ch abrufbar sind.

Art. 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle Rechtsbeziehungen der versicherten Person und der Vorsorgestiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Versicherten mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist **Basel**. Die Vorsorgestiftung hat indessen das Recht, die Versicherten am Gericht ihres Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 24 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 13. August 2026 in Kraft.